

Handballverband Westfalen e.V.



Merkblatt: Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Auflösung des Vereins oder seiner Handballabteilung
 - b) durch Austritt und
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Bei Auflösung eines Vereins oder seiner Handballabteilung erlischt die Mitgliedschaft im HVW mit der Beschlussfassung durch den Verein. Der Beschluss über die Auflösung wird der Geschäftsstelle des HVW schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift mitgeteilt.
- 3) Der Austritt aus dem HVW ist nur zum Ende des Spieljahres möglich. Er ist schriftlich mit rechtsverbindlicher Unterschrift drei Monate vorher gegenüber dem Präsidium des HVW zu erklären. Der zuständige Kreis erhält über das Austrittsbegehren eine Information mit der Bitte um Stellungnahme.
- 4) Der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt auf Antrag des Präsidiums durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums nach vorheriger Anhörung des zuständigen Kreises oder durch rechtskräftiges Urteil einer Rechtsinstanz gem. § 8 (4) Buchstaben a) – c) der Satzung des HVW.
- 5) Mit Auflösung, Austritt oder Ausschluss endet auch die Mitgliedschaft im jeweiligen Kreis.
- 6) Eine Veröffentlichung im *Westfalen Handball* wird zeitnah durch die Geschäftsstelle durchgeführt.

Hinweis zu Spielgemeinschaften:

Bilden Vereine eine sportliche Interessengemeinschaft, die als Spielgemeinschaft bezeichnet wird, greift lediglich die Regelkompetenz des Verbandes. Diese Spielgemeinschaften sind keine Vereine, sondern Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR) und sind keine eigenständigen Mitglieder des HVW oder des zuständigen Kreises. Sie haben deshalb auch keine Mitglieder, denn die Mitgliedschaft der Spieler besteht bei den Vereinen, welche die Spielgemeinschaft bilden (Stammvereine). Die Regelung ergibt sich aus der Spielordnung des DHB und den dazugehörigen Zusatzbestimmungen des HV Westfalen sowie aus den Richtlinien zur Bildung und Auflösung von Spielgemeinschaften im HV Westfalen. Merkblätter und Formulare hierzu können auf der Homepage des HV Westfalen eingesehen und ausgedruckt werden.